



**Öffentlicher Auftraggeber
Land Niederösterreich**

Vergabeverfahren

Medienkampagne des Programms INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik

Dienstleistungsauftrag

Direktvergabe lt. BvergG 2018, § 46



EUROPÄISCHE UNION



Firma und Adresse des/der Bietenden (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern)	Einreichform des Angebotes In Papierform in einer gebundener Ausfertigung sowie elektronisch auf einem Datenträger, in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Medienkampagne des Programms INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik - nicht öffnen!“ ODER elektronisch als unterzeichnetes/signiertes pdf-Dokument per E-Mail an nicole.neumayr@noel.gv.at UND post.lad4@noel.gv.at mit dem Betreff „Interreg AT-CZ Medienkampagne“ (max. 12 MB) bzw. über WeTransfer
Federführendes Mitglied (nur bei Bietergemeinschaften, zwingend für eine rechtsgültige Übermittlung):	Ort der Angebotsabgabe in Papierform Amt der NOE Landesregierung, Abteilung LAD4, Haus 3, Zi. 3.213 bzw. 3.206 A-3109 St. Pölten per Post oder Boten (Montag bis Freitag von 08.30 - 12.00 Uhr)
Sachbearbeiter/in des/der Bietenden Federführung Name:	Ende der Angebotsfrist Montag, 15. Juli 2019, 12.00 Uhr
Tel:	Anfragen Bis spätestens 5. Juli 2019, 12 Uhr an nicole.neumayr@noel.gv.at
E-Mail (zwingend anzugeben):	Präsentation des Konzepts Voraussichtlich KW 30 2019 in St. Pölten

A N G E B O T

Auftraggeber	Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD4, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Leistungsgegenstand	Dienstleistungsauftrag lt. BvergG 2018, § 46 Medienkampagne des Programms INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik
Verfahrensart	Direktvergabe
Erfüllungsort	Niederösterreich (AT 12) – St. Pölten
Leistungsbeginn	Juli 2019
Leistungsende	(voraussichtlich) Frühling 2020
Anfragen	Ausschließlich an die E-Mailadresse des AG: nicole.neumayr@noel.gv.at oder post.lad4@noel.gv.at
Von dem/der Bietenden sind ausschließlich die gelb unterlegten Felder auszufüllen!	

0.1 Ich (Wir) anerkenne(n), dass meinem (unserem) Angebot insb. die nachfolgenden Bestimmungen (gültig in der nachstehenden Reihenfolge) zugrunde liegen:

1. gegenständliche Bietererklärungen (**0.1** bis **0.13**);
2. allfällige Fragenbeantwortungen, ergänzende sonstige Festlegungen zu den Ausschreibungsunterlagen;
3. Ausschreibungsunterlagen samt Leistungsverzeichnis und Leistungsvertrag;
4. Die von mir/uns im Zusammenhang mit der Überprüfung der Befugnis, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit gemachten Angaben und abgegebenen Erklärungen;
5. ÖNORM A 2060:2013 mit Ausnahme des Abschnittes 4 und des P. 8.5.1 („Kautio“);
6. Das Vierte Buch des UGB idgF. mit Ausnahme der §§ 377f. UGB;
7. ABGB idgF.

Achtung: Die von dem/der Bieter/Bieterin im Angebot allenfalls beigelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit. Für ein ausschreibungskonformes Angebot darf der vorgegebene Text weder verändert noch ergänzt werden. Von dem/der Bieter/Bieterin sind ausschließlich die gelb unterlegten Felder mit Eintragungen zu versehen und die allenfalls erforderlichen Beilagen anzuschließen.

0.2 Der/die Bietende erklärt, dass folgende Unterlagen Bestandteil seines/ihrer Angebots sind:

- Die vorliegenden Angebotsunterlagen;
- Die in **0.3** genannten Unterlagen (Formblätter, Beilagen).

0.3 ANKÖ-Nummer; Formblätter und Beilagen

ANGEBOTSHECKLISTE

ANKÖ-Mitgliedsnummer:		
Unterlagen (ankreuzen und ggf. Seitenzahl/en ausfüllen)	ja (ankreuzen)	nein (ankreuzen)
Erklärungen der Bieter- und Arbeitsgemeinschaften (Formblatt 1)		
Werkvertrag (Formblatt 2)		
Subunternehmererklärung (Formblatt 3)		
Eigenerklärung des/der Bietenden (Befugnis und berufliche Zuverlässigkeit) (Formblatt 4)		
Patronatserklärung (Formblatt 5)		
Referenzprojekte (Formblatt 6)		
Schlüsselpersonen (Formblatt 7)		
Handlungsvollmacht (Beilage 1)	Seiten:	
Kopie des Arbeitsgemeinschaftsvertrages (Beilage 2)	Seiten:	
Auszug aus dem zentralen Gewerberegister bzw. für ausländische BieterInnen: Nachweis der befugten Ausübung einer Tätigkeit, auf welche die Bestimmungen der GewO 1994 anzuwenden wären (Beilage 3)	Seiten:	
Nachweise für die Schlüsselpersonen (Beilage 4)	Seiten:	
Konzept des/der Bietenden (Beilage 5, in deutscher Sprache)	Seiten:	

- 0.4** Der/die Bietende erklärt an Eidesstatt¹, dass er/sie und allfällige namhaft gemachte Subunternehmer
- zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung befugt sind, ihre gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt haben und das für die angebotene Leistung maßgebliche Gewerbe nicht ruhend gemeldet haben;
 - alle in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen zu erfüllen und dass etwaige Ausschlussgründe nicht vorliegen;
 - zuverlässig sind, dass kein Ausschlussgrund iSd. § 78 BVergG 2018 und kein Verstoß gegen das AuslBG bzw. gegen das AVRAG vorliegt, dass er/sie nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt und keine schweren Verfehlungen im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit, insb. gegen Bestimmungen des Arbeits- oder Sozialrechts, begangen hat.
- 0.5** Der/die Bietende verpflichtet sich zur Bereitstellung ausreichender personeller, finanzieller und technischer Ressourcen zur Leistungserbringung innerhalb kürzester Zeit.
- 0.6** Der/die Bietende erklärt, dass sämtliche von ihm/ihr in diesem Vergabeverfahren abgegebenen Erklärungen und Angaben der Richtigkeit entsprechen. Der/die Bietende ist einverstanden, dass der AG diesbezüglich Überprüfungen durchführen kann. Wenn Angaben nicht der Richtigkeit entsprechen, kann dies den sofortigen Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben bzw. stellt dies einen wichtigen Kündigungsgrund während der Vertragsabwicklung dar, der den AG jederzeit zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Schäden, die dem AG infolge unrichtig gemachter Angaben im Vergabeverfahren entstehen, hat der/die jeweilige Bietende (AN) zu ersetzen.
Bei juristischen Personen, handelsrechtlichen Personengesellschaften, eingetragenen Erwerbsgesellschaften oder ARGE gilt diese Erklärung für alle physischen Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind.
- 0.7** **Die Ausschreibungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt.** Alle Rechte, insb. die Rechte der Bearbeitung, Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem AG vorbehalten.
- 0.8** Der/die Bietende erklärt, alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragsverpflichtungen zu erfüllen.
- 0.9** Die Erstellung des Angebots erfolgt unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften. Der/die Bietende verpflichtet sich, diese Vorschriften bei Auftragsabwicklung einzuhalten.

¹ Uns ist bewusst, dass diese eidesstattliche Erklärung Gerichten und Behörden vorgelegt werden kann und dass eine falsche eidesstattliche Erklärung bei Gericht oder Verwaltungsbehörden strafbar ist. Eine falsche eidesstattliche Erklärung ein Ausscheidensgrund.

Der/die Bietende erklärt jedenfalls mit der Abgabe des Angebotes sich über alle kalkulationsrelevanten Umstände der Leistungserbringung ausreichend informiert zu haben und dass diese bei der Angebotserstellung berücksichtigt wurden.

- 0.10** Der/die Bietende hat die Preiskalkulation auf Basis eingehender Erhebungen, dem Studium der verfügbaren Unterlagen, unter Kenntnis der Sachlage und Berücksichtigung aller zur vollständigen Leistungserbringung notwendigen Arbeiten und Aufwendungen erstellt. Dem Angebot liegen nur die bieter eigenen Preisermittlungen zugrunde.
- 0.11** Es wurden keine für den AG nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbes verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen, insb. über die Preisbildung oder über Ausfallentschädigungen, Preisbindungen oder sonstige Abreden, soweit es sich nicht um Vereinbarungen im Rahmen eines eingetragenen Kartells handelt, getroffen. Es ist dem Bieter bekannt, dass bei Vorliegen eines der oben genannten Umstände der/die Bietende vom Verfahren ausgeschlossen wird bzw. im Ausführungsfall der AG den Rücktritt vom Vertrag erklären kann und der/die Bietende für den Schaden aufzukommen hat, der aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.
- 0.12** Der/die Bietende erklärt, die Ausschreibungsunterlagen vollständig erhalten und gelesen zu haben. Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der/die Bietende, dass er/sie die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennt, dass er/sie über die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung des Auftrages verfügt, dass er/sie die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm/ihr angegebenen Preisen erbringt und dass er/sie sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein/ihr Angebot bindet. Mit der rechtsgültigen Angebotsfertigung erkennt der/die Bietende ohne Einschränkungen alle Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an.
- 0.13** Die Gesamt- bzw. Angebotspreise sind als **Pauschalpreise** anzubieten. Sämtliche Gebühren und Nebenkosten, insb. (Fahr-)Spesen sind in den Pauschalpreisen einzukalkulieren. Die Gesamtpreise werden der Angebotsbewertung zugrunde gelegt (Kapitel 5.2.). Das Angebot schließt mit folgendem Preisangebot:

PREISBLATT

Gesamtpreis exkl. USt.	EUR _____ exkl. USt.
_____ % USt.	EUR _____

Ergibt sich die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Person nicht bereits aus dem Firmenbuch, so muss bereits im Angebot die Rechtsgültigkeit der Unterfertigung nachgewiesen werden. Dem Angebot ist in diesem Fall eine Handlungsvollmacht beizulegen, anhand derer der AG die Zeichnungsberechtigung der unterfertigenden Person feststellen kann.

Datum und <u>rechtsgültige Unterschrift(en)</u> samt Name und Funktion in Blockbuchstaben (bei BIEGE/ARGE von allen Mitgliedern)		
UID-NR.: _____		
<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>	<i>Name / Funktion in Blockbuchstaben</i>
UID-NR.: _____		
<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>	<i>Name / Funktion in Blockbuchstaben</i>
UID-NR.: _____		
<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>	<i>Name / Funktion in Blockbuchstaben</i>
UID – Nummer(n) (nur von nichtösterreichischen Bietenden aus EU – Mitgliedstaaten ; bei BIEGE von allen Mitgliedern):		

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN	8
1.1. Ziel und Zweck des vorliegenden Dokuments.....	8
1.2. Vollständigkeit der Unterlagen, Aufklärungspflicht und Auskunftspflicht.....	8
2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND VERGABEBESTIMMUNGEN	8
2.1. Auftraggeber und Art des Vergabeverfahrens.....	8
2.2. Anfragen und Informationsübermittlung	9
2.3. Auftragsgegenstand	9
2.4. Beginn und Ende der Auftragsausführung sowie Zeitplan.....	9
3. LEISTUNGSUMFANG	10
4. EIGNUNGSKRITERIEN UND ANGEBOTSABGABE	14
3.1. Eignungskriterien	14
3.2. Angebotsabgabe und Einreichungsform	14
3.3. Preise.....	15
3.4. Vollständigkeit der Angebote.....	15
3.5. Verschwiegenheit.....	15
3.6. Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts	15
3.7. Subunternehmer	16
3.8. Bieter-/Arbeitsgemeinschaften (BIEGE/ARGE)	16
3.9. Allgemeine Anforderungen an Referenzprojekte und Schlüsselpersonal und Technische Leistungsfähigkeit.....	17
3.10. Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	18
3.11. Zuschlagsfrist.....	18
5. ZUSCHLAGSKRITERIEN	19
5.1. Gewichtung der Zuschlagskriterien.....	19
5.2. Bewertung der Zuschlagskriterien Inhaltliche Qualität und Preis.....	20
6. MATERIALIEN UND ANHÄNGE	21
Formblatt 1, Erklärungen der Bietergemeinschaft.....	21
Formblatt 2, Werkvertrag	22
Formblatt 3, Liste und Erklärung allfälliger Subunternehmer.....	33
Formblatt 4, Eigenerklärung (§ 80 Abs. 2 BverG)	34
Formblatt 5, Patronatserklärung/Verfügungserklärung (§ 86 BVerG)	35
Formblatt 6, Referenzprojekt	36
Formblatt 7, Schlüsselpersonen	37

1. Vorbemerkungen

1.1. Ziel und Zweck des vorliegenden Dokuments

Diese Ausschreibungsunterlage dient dazu, allen Interessenten relevante Informationen zur Abgabe eines Angebots im gegenständlichen Vergabeverfahren zu verschaffen.

1.2. Vollständigkeit der Unterlagen, Aufklärungspflicht und Auskunftspflicht

Mit der Abgabe eines Angebots bestätigt der/die Bietende, die Ausschreibungsunterlage geprüft zu haben. Bietende haben den Auftraggeber unverzüglich, jedenfalls in der Frist für die Angebotslegung, schriftlich auf allfällige Fehler, Unvollständigkeiten, Verstöße oder Unklarheiten der Ausschreibungsunterlage hinzuweisen. Mit der Abgabe seines/ihres Angebots bestätigt der/die Bietende, dass (Kalkulations-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des/der Bietenden bei der Erstellung seines/ihres Angebots einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen/ihren Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

2. Allgemeine Informationen und Vergabebestimmungen

2.1. Auftraggeber und Art des Vergabeverfahrens

Auftraggeber (AG) ist das Land Niederösterreich
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Internationale und Europäische Angelegenheiten (LAD4)
Landhausplatz 1, Haus 3
A-3109 St. Pölten

in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde des Programms INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik (im Folgenden als „Auftraggeber“ bzw. „AG“ bezeichnet), als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Österreichischen Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018).

Die Ausschreibung wird als Direktvergabe gem. § 46 BVerG 2018 durchgeführt (Dienstleistungsauftrag gemäß § 7 BVerG 2018). Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen des BVerG 2018 in der geltenden Fassung, den dazu ergangenen Verordnungen in der geltenden Fassung und des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes, LGBl 7200-0 in der geltenden Fassung.

Der AG behält sich vor, mit einem/einer oder mehreren ausgewählten Bietenden eine oder mehrere Verhandlungen durchzuführen.

2.2. Anfragen und Informationsübermittlung

Die Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen, sonstige Mitteilungen, Aufforderungen und Benachrichtigungen sowie jeder sonstige Informationsaustausch zwischen AG und den Bietenden erfolgt elektronisch. Der/die Bietende hat im Rahmen der Angebotslegung zwingend eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die der AG Informationen rechtsgültig übermitteln kann.

Der AG behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen und diese auf der Programmhometpage www.at-cz.eu zu veröffentlichen. Der/die Bietende ist verpflichtet, die Berichtigungen und Ergänzungen in seinem/ihrer Angebot zu berücksichtigen. Die Frist für Anfragen endet am 5. Juli 2019.

Anfragen sind an die vergebende Stelle zu richten:

Verwaltungsbehörde INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik
Abteilung Internationale und Europäische Angelegenheiten (LAD4)

Landhausplatz 1, Haus 3, Zi. 3.216

A-3109 St. Pölten

E-Mail an Gemeinsames Sekretariat: nicole.neumayr@noel.gv.at

2.3. Auftragsgegenstand

Die Verwaltungsbehörde (p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Internationale und Europäische Angelegenheiten, LAD4), für das Kooperationsprogramm INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik beauftragt eine Medienkampagne für das Programm.

2.4. Beginn und Ende der Auftragsausführung sowie Zeitplan

Projektbeginn: Juli 2019

Geplantes Projektende: voraussichtlich Frühling 2020

3. Leistungsumfang

3.1 Zeitplan

	Thema, Aktivität	Zeitraum
1)	Einreichung Angebotsunterlagen	Bis 15. Juli 2019, 12:00 an nicole.neumayr@noel.gv.at UND post.lad4@noel.gv.at
2)	Präsentation des Konzepts der Medienkampagne mit Medienplan	Voraussichtlich KW 30 2019
3)	Auftragsvergabe	Juli 2019
4)	Imagevideos	Oktober 2019
5)	Workshop für ProjektträgerInnen zum Thema „INTERREG-Projekte erfolgreich kommunizieren“	Herbst 2019
6)	Professionelle Gestaltung des Webauftritts des Programms auf Social Media + Meeting für Feedback	Winter 2019
7)	Erstellung und Schaltung von Anzeigen/Advertorials in österreichischen und tschechischen Medien, redaktionelle Beiträge	Winter 2019/Frühling 2020

Dazwischen laufende Rücksprache mit dem AG nach Bedarf (Telefon, E-Mail) und ca. vier persönliche Zwischenbesprechungen zwischen Juli 2019 – Frühling 2020 mit dem AG.

3.2 BACKGROUND

Das Programm INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik verwaltet einen Teil des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) der Europäischen Union. Es können im Rahmen des Fonds Projekte zu den vier Themen: **1. Forschung und Innovation, 2. Umwelt und Ressourcen, 3. Humanressourcen, 4. Nachhaltige Netzwerke/institutionelle Kooperation** eingereicht werden. Diese Projekte müssen in grenzübergreifender Zusammenarbeit von TschechInnen mit ÖsterreicherInnen entstehen und einen positiven Beitrag zur Aufwertung der Grenzgebiete im Programmgebiet beitragen, dann werden sie mit einer Quote von bis zu 85% gefördert.

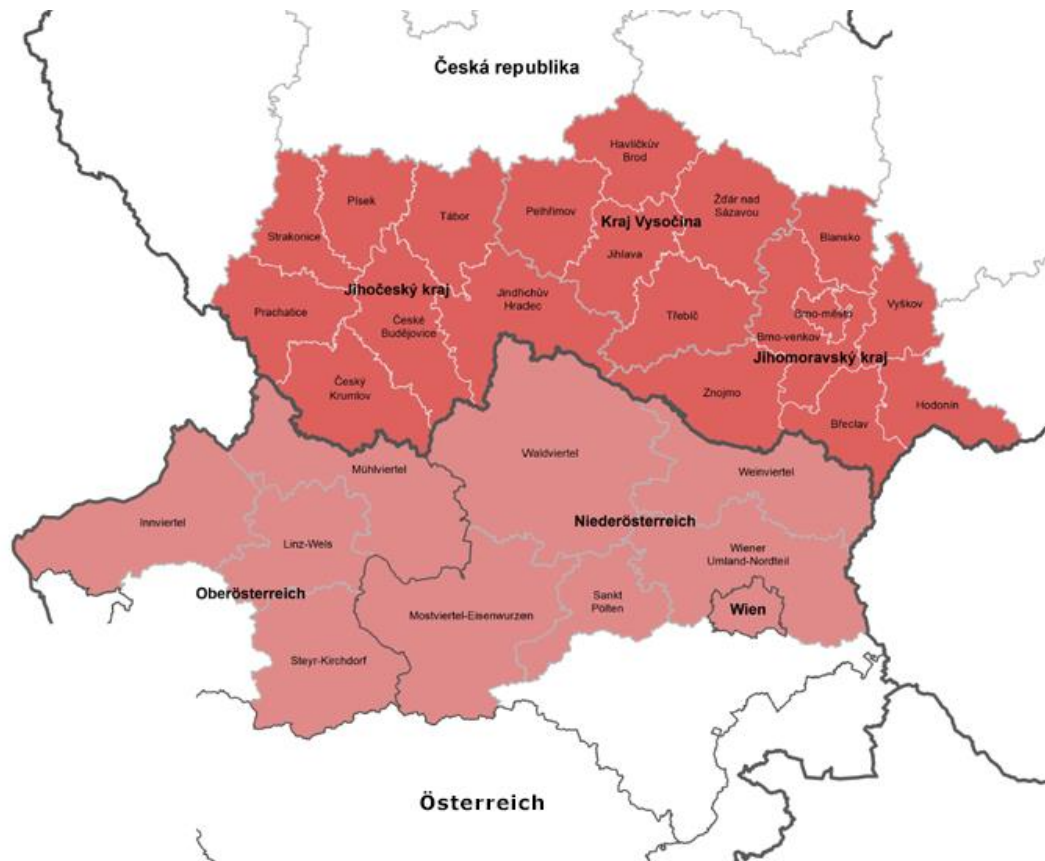
Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung leistet so im Rahmen der EU-Regionalpolitik einen wertvollen Beitrag zum inneren Zusammenhalt in Europa!

Die Marke INTERREG existiert bereits und das Logo (das von INTERREG-Programmen in ganz Europa in vielfältigen Varianten verwendet wird) ist das wichtigste visuelle Element.

Was bietet INTERREG V-A AT-CZ

Förderung von bis zu 85% der Kosten im Rahmen der Umsetzung eines grenzüberschreitenden Projekts zwischen Österreich und Tschechien aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung

PROGRAMMGEBIET



Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Programms: at-cz.eu

3.3 KEY ISSUES – Ausgangslage bezugnehmend auf die Ergebnisse der Programmevaluierung

- Geringes Bewusstsein über die Existenz des Programms INTERREG AT-CZ in der Öffentlichkeit vor allem in Österreich
- Geringes Bewusstsein darüber wie INTERREG-Projekte eines der Hauptanliegen der EU, nämlich die Stärkung des inneren Zusammenhalts, positiv beeinflussen
- Geringes Bewusstsein über die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Österreich und Tschechien zum Vorteil der BewohnerInnen der Programmregion

3.4 GEFORDERTE LEISTUNGEN IN ÖSTERREICH UND TSCHECHIEN, in deutscher, tschechischer und tw. englischer Sprache

Erwartete Outputs

- Medienplan sowie Erstellung und Schaltung von Anzeigen in österreichischen und tschechischen Medien, z.B. Zeitungen bzw. deren online-Ausgabe: Grafisches Design und Slogans (Deutsch und Tschechisch). **Preise dafür sind im Budget für die Kampagne zu inkludieren.**
- Erstellung und Schaltung von Advertorials in österreichischen und tschechischen Medien (Deutsch und Tschechisch)
- Redaktionelle Beiträge in österreichischen und tschechischen Medien (Deutsch und Tschechisch)
- Imagevideos für Social Media und Youtube (eventuell TV) (jeweils mit Untertiteln: Deutsch, Tschechisch und Englisch)
 - Videokonzept und Konzept für die Verbreitung
 - Produktion von ca. 10 Minuten Videomaterial, in dem das Programm und Best-Practice Projekte zu allen 4 Themenachsen des Programms vorgestellt werden.
 - Erstellung in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und den ProjektträgerInnen. Im Rahmen der Videoproduktion sollen positive Äußerungen von ProjektträgerInnen aufgezeichnet werden. Diese Interviews sollen Teil der Videos sein bzw. auch später als Zitate im Sinne von Storytelling, für Slogans oder die Website verwendet werden können.
 - Vertonung durch professionelleN SprecherIn
 - Im Rahmen des Videodrehs sollen an den Orten der Projektumsetzung auch qualitativ hochwertige, den Projektkinhalt veranschaulichende Fotos gemacht werden.
 - Der Pauschalpreis pro Video versteht sich inkl. Videodreh vor Ort mit Licht- und Tonequipment, Nachbearbeitung (Schnitt, Nachspann, Vertonung etc.), „Off-Texte“, aller Reise- und Fahrtkosten, Taggelder und eventueller Nächtigungskosten
- Professionelle Gestaltung des Social Media Auftritts (inkl. Social Media Plan) des Programms auf Facebook, Twitter, (bzw. Auswahl in Absprache je nach Effektivität) und eines Youtube-Kanals
- Workshop mit ProjektträgerInnen zum Thema *Verbreitung und Kommunikation der Ergebnisse der umgesetzten INTERREG-Projekte*

- ***Eigene Vorschläge bezüglich Werbeformen, zu verwendeten Kanälen und Kooperationen, die zur erwarteten Wirkung beitragen, sind erwünscht***

Erwartete Kommunikationswirkung

- Kommunikation des Mehrwerts der Europäischen Union
- Positives Bewusstsein für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG AT-CZ schaffen
- Stärkung eines Europäischen Wir-Gefühls
- Stärkung des Bewusstseins, dass mit EU-Geldern sinnvoll umgegangen wird
- Positive Auswirkungen umgesetzter grenzüberschreitender Kooperationen im Rahmen von INTERREG sichtbar machen

Zu transportierende Messages

- „Wir sind alle Europa. Durch EU-Geld werden sinnvolle Projekte umgesetzt, die Wachstum und Beschäftigung, soziale Sicherheit, Forschung und nachhaltigen Umgang mit Natur und natürlichen Ressourcen fördern.“
- „In meinem Umfeld gibt es Projekte, die durch EU-Förderung zustande gekommen sind und die zur Erhöhung der Lebensqualität in der Region beitragen“
- „Durch Synergien mit dem Nachbarland Tschechien (bzw. Österreich) können Herausforderungen besser als alleine überwunden werden.“
- „Die EU nimmt sich ganz wesentlicher Themen an und fördert Forschung, Umwelt, Bildung und institutionelle Kooperation.“

3.5. ZIELGRUPPE

Die breite Öffentlichkeit im Alter ab 15 Jahren im Programmgebiet in Österreich und Tschechien

4. Eignungskriterien und Angebotsabgabe

3.1. Eignungskriterien

Zur Teilnahme am Vergabeverfahren sind ausschließlich Bietende zugelassen, gegen die kein Ausschlussgrund iSd. § 78 BVergG vorliegt und die gemäß §§ 79ff. BVergG 2018 als befugt, leistungsfähig und beruflich zuverlässig anzusehen sind.

Die Erfüllung der Eignungskriterien ist durch Vorlage der in diesen Ausschreibungsunterlagen geforderten Unterlagen nachzuweisen.

Der/die Bietende ist berechtigt, den Nachweis der Befugnis und beruflichen Zuverlässigkeit auch durch den Nachweis der Eintragung im ANKÖ zu führen, soweit dem ANKÖ die verlangten Nachweise in aktualisierter Form vorliegen und für den AG abrufbar sind.

Der/die Bietende weist seine/ihre Befugnis und berufliche Zuverlässigkeit durch die Vorlage einer Eigenerklärung nach. Er/sie muss die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Anforderungen an die Befugnis und berufliche Zuverlässigkeit erfüllen und allfällige Nachweise auf Aufforderung ehestmöglich nachbringen. Es dürfen keine Ausschlussgründe gegen den/die Bietende/n vorliegen. In dieser Erklärung hat der/die Bietende die Befugnisse anzugeben, über die der/die Bietende konkret verfügt. Zudem müssen allfällige Subunternehmer sowie BIEGE/ARGE ebenfalls die Eigenerklärung für jedes Mitglied der BIEGE/ARGE vorlegen (Formblatt 4).

3.2. Angebotsabgabe und Einreichungsform

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen. Das Angebot besteht aus der gegenständlichen Ausschreibungsunterlage samt aller unter 0.3 angeführten Formblättern und Beilagen.

Die Ausschreibungsunterlagen werden nicht in Papierform zur Verfügung gestellt. Das Angebot ist wie auf Seite 1 beschrieben zu übermitteln.

Das Angebot des/der Bietenden (bei BIEGE/ARGE von jedem Mitglied) ist an der dafür vorgesehenen Stelle (s. Preisblatt) einmal rechtsgültig zu unterfertigen. Ergibt sich die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Person nicht bereits aus dem Firmenbuch (z.B. Geschäftsführer/in oder Prokurist/in), so muss bereits im Angebot die Rechtsgültigkeit der Unterfertigung nachgewiesen werden. Dem Angebot ist dann eine Handlungsvollmacht (Beilage 1) beizulegen, anhand derer der AG die Zeichnungsberechtigung der unterfertigenden Person feststellen kann. Mit der rechtsgültigen Unterfertigung anerkennt der/die Bietende ohne Einschränkungen insb. die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die Angaben zu den Leistungsbereichen und die vertragsrechtlichen Vorgaben an.

Der/die Bietende verpflichtet sich, dem AG während des Vergabeverfahrens alle geforderten Unterlagen innerhalb der jeweils gesetzten Frist ohne Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagserteilung behält sich der AG vor, Angebote von Bietenden auszuschneiden, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben oder deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt (§ 141 Abs. 2 BVergG).

3.3. Preise

Der Gesamtpreis ist als Pauschalpreis anzubieten. Sämtliche Kosten wie z.B. Fahrtspesen, Tagesdiäten, Fahrzeiten, Nächtigungskosten, Fahrtkostenpauschalen sowie allfällige Backoffice- und Präsentationskosten, Vervielfältigungen etc. sind in die angebotenen Preise zu inkludieren. Ebenfalls in den Gesamtpreis zu inkludieren sind die Kosten für Inserate. Die angebotenen Preise sind im Konzept (Beilage 5) detailliert darzustellen und zu erläutern. Im Zuschlagskriterium „Preis“ wird die Summe aus dem angebotenen Pauschalgesamtpreis bewertet.

Das Maximalbudget für die Medienkampagne beträgt: 90.000 € netto.

3.4. Vollständigkeit der Angebote

Der/die Bietende haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Angebot gemachten Angaben während des Vergabeverfahrens und darüber hinaus insofern, als diese Angaben auch für das Vertragsverhältnis bindend sind. Falsche Angaben und fehlende Nachweise berechtigen den AG, Bietende vom Vergabeverfahren auszuschließen. Soweit nicht anders angegeben sind sämtliche Vorgaben als MUSS-Kriterien zu verstehen.

3.5. Verschwiegenheit

Der/die Bietende verpflichtet sich, während und nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des AG. Diese Verpflichtung des/der Bietenden gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem/der Bietenden verbundenen Unternehmen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der/die Bietende, auch gegenüber Medien bis zur Zuschlagserteilung keine Informationen über den Umstand der Beteiligung, den Stand des Vergabeverfahrens oder sonstige Umstände der gegenständlichen Ausschreibung zu erteilen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung kann zum Ausscheiden des/der betreffenden Bietenden führen.

Der AG wird den vertraulichen Charakter aller Bietenden oder deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

3.6. Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts

Bei der Erstellung des Angebots ist zu berücksichtigen, dass für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Mit Unterfertigung des Angebots erklärt der/die Bietende, dass er/sie im Auftragsfall diese Vorschriften einhält. Der/die Bietende hat im Auftragsfall darüber hinaus die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. III Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

3.7. Subunternehmer

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist nur im Rahmen des § 83 BVerG und nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, technische Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

Der/die Bietende hat im Angebot alle Subunternehmer bekannt zu geben, auf deren Kapazitäten sich der/die Bietende zum Nachweis seiner Eignung stützt (notwendige Subunternehmer) als auch alle „nicht notwendigen“ Subunternehmer, die für den Nachweis der Eignung des Bietenden nicht erforderlich sind (§ 83 Abs. 2 BVerG). Der/die Bietende hat den genauen Firmenwortlaut samt Adresse, die Auftragsteile, die vom Subunternehmer erbracht werden sollen und Art und Umfang der Subunternehmerleistungen in Prozent vom Gesamtauftragswert anzugeben. Die Rechnungen, die der Subunternehmer ausstellt, sind vorzulegen.

Der/die Bietende hat alle (Eignungs-)Nachweise, die vom Bietenden selbst zu erbringen sind, auch für jeden Subunternehmer im Angebot vorzulegen.

3.8. Bieter-/Arbeitsgemeinschaften (BIEGE/ARGE)

BIEGE/ARGE sind zulässig, BIEGE müssen die Kartellrechtskonformität eigenverantwortlich prüfen und sicherstellen.

Das Angebot muss von allen Mitgliedern der BIEGE rechtsgültig unterfertigt sein (0.13). Die Teilnahme eines/einer Bietenden an mehreren BIEGE gleichzeitig oder die Abgabe eines Angebots durch eine/n Bietende/n sowohl als einzelne/r Bietende/n als auch als Mitglied einer BIEGE/ARGE ist nicht zulässig. Bereits bestehende ARGE haben dem Angebot eine Kopie des Arbeitsgemeinschaftsvertrages beizulegen (Beilage 2). BIEGE haben im Auftragsfall eine Erklärung abzugeben, dass sie die beauftragten Leistungen als ARGE iSd. § 2 Z 4 BVerG erbringen (Formblatt 1). Alle Mitglieder der ARGE sind zur vertragsmäßigen Erbringung der Leistung und zur Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch verpflichtet.

Befugnis für Nichtösterreichische Bietende:

Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates bzw. EWR-Vertragsstaates, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat der EWR-Vertragsstaat niedergelassen sind und dort die ausgeschriebenen Tätigkeiten befugt ausüben, dürfen die Dienstleistungen vorübergehend und gelegentlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben. § 373a Abs 1, 1. Satz GewO 1994 bestimmt: *„Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR niedergelassen sind und dort eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden wären, dürfen diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben.“*

Die Bestimmung des § 373a Abs. 1, 1. Satz GewO 1994 gilt für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Gesellschaften, die nach schweizerischem Recht gegründet wurden und ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Schweiz haben, sinngemäß mit der Maßgabe, dass von ihnen

Dienstleistungen in Österreich erbracht werden dürfen, deren tatsächliche Dauer 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet (§ 373b GewO).

Ausländische Bietende haben den Nachweis, dass sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat der EWR-Vertragsstaat eine Tätigkeit befugt ausüben, auf welche die Bestimmungen der GewO 1994 anzuwenden wären, als (Beilage 3) vorzulegen.

3.9. Allgemeine Anforderungen an Referenzprojekte und Schlüsselpersonal und Technische Leistungsfähigkeit

- Nachgewiesene Referenzen werden nur dann gewertet, wenn der/die Bietende (bzw. das betreffende Mitglied der BIEGE/ARGE) selbst AN oder Mitglied der beauftragten ARGE war.

Bewertet werden nur Referenzprojekte, die innerhalb der letzten 7 Jahre vom Bietenden erbracht und abgeschlossen worden sind und vom Referenzprojekt-AG ab- bzw. übernommen worden sind. Diese sollen in Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit von Förderprogrammen und/oder Projekten stehen, aus denen einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen für die Erstellung der INTERREG-Medienkampagne ersichtlich sind. Referenzprojekte, die mangels Detailangaben für den AG nicht überprüfbar sind, werden nicht berücksichtigt.

Im Falle der Bildung einer BIEGE/ARGE oder bei Vorliegen einer Patronatserklärung (§ 86 BVergG, Formblatt 5) können sich die Angaben und Erklärungen für die einzelnen Unternehmen ergänzen, um die insgesamt erforderliche technische Leistungsfähigkeit des Bietenden nachzuweisen.

- Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit sind zwei verschiedene natürliche Personen als Schlüsselpersonen namhaft zu machen, die die relevanten Funktionen in der Auftragsabwicklung erfüllen.
- Der/die Bietende verpflichtet sich, die namhaft gemachten Schlüsselpersonen im Auftragsfall einzusetzen.

Mindestanforderungen an die namhaft gemachten Schlüsselpersonen:

Mind. eine Schlüsselperson beherrscht fließend Deutsch und Englisch in Wort und Schrift.

Die Schlüsselpersonen haben mind. 3 Jahre Erfahrung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit bzw. Gestaltung von Medienkampagnen.

- Mit dem Angebot ist darüber hinaus für die namhaft gemachten Schlüsselpersonen als Anhang (Beilage 4) vorzulegen:

Darstellung der einschlägigen Kenntnisse und Erfahrungen und der wesentlichen innerhalb der letzten drei Jahre erbrachten beruflichen Tätigkeiten in den oben angeführten Bereichen; inkl. Lebenslauf und berufliche Qualifikationen sowie deren beabsichtigter Einsatz im Zuge der gegenständlichen Auftragsumsetzung.

- Ein Austausch von Schlüsselpersonen ist im Vergabeverfahren und im Auftragsfall nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG und nur dann zulässig, wenn eine sachliche Notwendigkeit für den Wechsel besteht. Der/die Bietende muss die Gleichwertigkeit der Schlüsselperson nachweisen und dem AG dafür alle relevanten Dokumente vorlegen. Der Einsatz nicht genehmigter Schlüsselpersonen berechtigt den AG in der Vertragsabwicklung zur außerordentlichen Kündigung.

3.10. Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Der AG behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insb. bei einer massiven Einschränkung der Mittelfreigabe, einer Versagung der Förderung) von einer Vergabe der Leistung Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht des AG, die Ausschreibung allenfalls aus anderen Gründen zu widerrufen.

3.11. Zuschlagsfrist

Der Leistungsvertrag wird spätestens fünf Monate nach Ende der Angebotsfrist abgeschlossen. Bis dahin sind alle Bietenden an ihre Angebote gebunden.

5. Zuschlagskriterien

5.1. Gewichtung der Zuschlagskriterien

Der AG wird anhand der Zuschlagskriterien das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermitteln. Die Zuschlagskriterien werden vom AG wie folgt gereiht und gewichtet:

Bewertung	Zuschlagskriterien	Gewichtung	max. erreichbare Punktezahl
60 % Bewertung der inhaltlichen Qualität	Inhaltliches Verständnis und Qualität des Konzepts	40 %	max. 20 Punkte
	Arbeitsorganisation/ Ablaufkonzeption	10 %	max. 5 Punkte
	Präsentation beim Hearing	10 %	max. 5 Punkte
40 % Gesamtpreis	Gesamtpreis Das Kriterium Preis wird nachfolgender Formel bewertet: $\text{Punkte} = \frac{\text{GP}_{\min}}{\text{GP}_{\text{Angebot}}} \times 20$ Zu vergebende Punktezahl für Gesamtpreis des konkret zu bewertenden Angebotes: GP <i>min</i> : Gesamtpreis des monetär günstigsten Angebotes GP <i>Angebot</i> : Gesamtpreis des konkret zu bewertenden Angebotes	40 %	max. 20 Punkte
Höchstprozent-/punktezah:		100 %	50 Punkte

Die im jeweiligen Zuschlagskriterium vergebenen Punkte werden, nach der in der obigen Tabelle angeführten Gewichtung, gewichtet und addiert. Als das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot geht jenes Angebot hervor, das in Summe die höchste Punktezahl erreicht. Insgesamt können maximal 50 Punkte erreicht werden.

5.2. Bewertung der Zuschlagskriterien Inhaltliche Qualität und Preis

Zur qualitativen Beurteilung des Angebots hat der/die Bietende ein Konzept für die methodische und inhaltliche Auftragsdurchführung vorzulegen (Beilage 4). Dieses soll mindestens folgende Angaben enthalten:

Erläuterung des inhaltlichen Verständnisses

Erläuterung der eigenen Ansätze

Darstellung der geplanten Umsetzung der Medienkampagne

Darstellung und Erläuterung des ästhetischen Konzepts von Grafiken und Videos

Präsentation der ausgewählten Medien in Österreich und Tschechien und Erläuterung der Auswahl in Bezug auf Effizienz in der Erreichung des Zielpublikums

Darstellung des Konzepts für den Workshop mit ProjektträgerInnen

Darstellung der Arbeitsorganisation, Arbeitspakete, Meilensteine etc.

Einsatzplan der Schlüsselpersonen

Aufschlüsselung und Erläuterung der Kosten/Preise

Der AG wird den/die Bietende/n zu einem Hearing einladen. Im Hearing hat der/die Bietende einer Kommission des AG das Konzept zu präsentieren und Fragen der Kommission zu den oben genannten Kriterien im Hinblick auf das Konzept und die einschlägigen Kompetenzen des Schlüsselpersonals (nehmen vorzugsweise am Hearing teil) in Bezug auf die Auftragsabwicklung zu beantworten.

Die Kommission des AG wird das Konzept des/der Bietenden und die einschlägigen Kompetenzen des Schlüsselpersonals in Bezug auf die Auftragsabwicklung nach dem Hearing, nach der Präsentation und den Fragebeantwortungen im Hearing in einer gemeinsamen Diskussion der Kommissionsmitglieder beurteilen, wobei der AG die Erfüllung nachfolgender Subkriterien bewertet:

1. hohe Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des Konzepts zur Auftragsdurchführung;
2. für den Auftrag passendes ästhetisches Konzept der grafischen Gestaltung;
3. effektive Prozessabläufe in der Ausführung des Auftrages;
4. ausgezeichnete Kenntnisse des Schlüsselpersonals in Bezug auf die erforderlichen Kompetenzen und Erfahrungen;
5. hohe Verständlichkeit der Ausführungen bei der Präsentation;
6. innovativer Einsatz zeitgemäßer Medien;
7. Darlegung, dass, wie gefordert, ein Teil der Medienkampagne auf Tschechisch und in Tschechien umgesetzt werden kann;
8. kompetentes Eingehen auf Fragestellungen des Auftraggebers.

6. Materialien und Anhänge

Formblatt 1, Erklärungen der Bietergemeinschaft

(nur bei Vorliegen einer Bietergemeinschaft auszufüllen)

Wir erklären als Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass die Bietergemeinschaft aus folgenden Mitgliedern besteht:

Firma/Name	Geschäftsanschrift	Ansprechpartner/in
-		
-		
-		

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft erklären rechtsverbindlich, dass

<i>Geschäftsanschrift</i>	<i>Ansprechpartner/in</i>

als bevollmächtigter Vertreter/Vertreterin (Federführer/in) aller oben angeführten Mitglieder der Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber im gegenständlichen Vergabeverfahren und in sämtlichen Belangen der Vertragsabwicklung rechtsverbindlich ohne jede Einschränkung vertritt. Sämtliche Zustellungen an den/die bevollmächtigte/n Vertreter/in (Zustellungsbevollmächtigte/r) sind unter der

Adresse

Per E-Mail vorzunehmen.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft erklären weiters, dass alle Mitglieder im Falle der Beauftragung gesamtschuldnerisch haften. Sollte der Federführer aus welchem Grund auch immer nicht mehr zur Verfügung stehen, wird unverzüglich und schriftlich ein anderes Mitglied der ARGE als bevollmächtigten Vertreter benannt, widrigenfalls verpflichtet sich jedes Mitglied der ARGE auf erstmalige schriftliche Aufforderung durch den Auftraggeber, den Vertrag mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abzuwickeln.

<i>Firmenstempel/Unterschrift...Datum</i>	<i>Firmenstempel/Unterschrift...Datum</i>	<i>Firmenstempel/Unterschrift...Datum</i>

Werkvertrag

über die Übernahme der

Medienkampagne des Programms INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik

zwischen

Land Niederösterreich
(Verwaltungsbehörde INTERREG V-A AT-CZ)
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

als Auftraggeber (im Folgenden „AG“) einerseits und

[...]
(dem im Vergabeverfahren ermittelten Bestbieter)

als Auftragnehmer (im Folgenden „AN“) andererseits.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Im Rahmen des Vergabeverfahrens wurde der/die Auftragnehmer/in („AN“) als obsiegende/r Bieter/in ermittelt. Hierauf wurde mit dem Auftraggeber („AG“) der gegenständliche Vertrag abgeschlossen. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ist im Kapitel 3 (Leistungsumfang) der Ausschreibungsunterlage) definiert. Diese Leistungsbeschreibung ist ein integrierter Bestandteil des Werkvertrages.
- (2) Leistungsbeginn: Juli 2019
- (3) Der gegenständliche Werkvertrag regelt die Bedingungen der Leistungserbringung.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

- (1) Das Vertragsverhältnis kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der/die Bieter/in die Verständigung von der Annahme seines/ihres Angebotes auf Basis der Zuschlagserteilung erhält.

3. VERTRAGSGRUNDLAGEN

- (1) Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihenfolge:
 - a) Zuschlagserteilung bzw. Auftragschreiben,
 - b) das Angebot des AN in der letztgültigen Fassung samt aller Beilagen,
 - c) letztgültige Ausschreibungsunterlagen einschließlich aller Beilagen,
 - d) der gegenständliche Vertrag und die mit dem Werkvertrag übermittelten Beilagen,
 - e) die ÖNORM A 2060 (2013),
 - f) die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches („ABGB“),
 - g) die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der AN werden nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Rechtsgrundlagen und zu berücksichtigende Dokumente:

4. ERFÜLLUNGORT, ERFÜLLUNGSZEITPUNKT, ZAHLUNGSPLAN

- (1) Erfüllungsort ist St. Pölten.
- (2) Der/die AN hat die im Zuge der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen erstellten Berichte und Ausarbeitungen dem AG p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD4, Landhausplatz 1, Haus 3, 3100 St. Pölten nach folgendem Zeitplan zu übergeben:

Bericht/Leistungssteil	Zeitplan	Zahlungsplan
Anzahlung bei Auftragsvergabe	Juli 2019	10%
Gesamtkonzept, Imagevideos, Professionelle Gestaltung des Webauftritts des Programms auf Social Media, Workshop für Projektträger zum Thema „INTERREG-Projekte erfolgreich kommunizieren“	Juli - Dezember 2019	40%
Erstellung und Schaltung von Anzeigen/redaktionellen Beiträgen/Advertorials in österreichischen und tschechischen Medien	Winter 2019/Frühling 2020	50%

- (3) Die angegebenen Termine sind Zieltermine. Der AG behält sich vor, die Terminsetzung bei Bedarf zu ändern. Die Arbeiten werden mit Auftragserteilung aufgenommen. Erkennt der/die AN, dass sich eine zeitliche Verzögerung oder sonstige Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung ergeben, so hat er/sie den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Eine eventuelle Fristverlängerung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der/die AN steht mit dem AG während der Auftragsumsetzung in ständigem Kontakt.

5. GRUNDSÄTZE DER WERKLOHNERMITTLUNG

- (1) Mit dem Werklohn ist der Aufwand des/der AN abgegolten, der zur Verwirklichung des Projektes erforderlich ist, einschließlich aller Nebenleistungen, insb. Reisekosten, Telefon- oder Telefaxkosten, Vervielfältigungskosten, Kosten für die Herstellung von EDV-Datenträgern, Reisekosten etc.
- (2) Der/die AN erklärt, dass sein/ihr Werklohn aufgrund des beschriebenen Leistungsumfanges kalkuliert wurde und dabei auch jene Leistungen berücksichtigt sind, die nicht explizit im Kapitel Leistungsumfang der Ausschreibungsunterlage angeführt sind.
- (3) Die angebotenen Preise gelten für ein Jahr als Fixpreise, dann als veränderliche Preise.

6. ÄNDERUNG DES WERKLOHNS

- (1) Wird eine **Wiederholung von Leistungen** des/der AN erforderlich, hat der/die AN Anspruch auf Abgeltung der erbrachten Leistungen entsprechend den angebotenen Positionspreisen.
- (2) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung des Werklohns insb. dann nicht erfolgt, wenn der/die AN

- a) für Leistungen selbst verantwortlich ist, etwa bei fehlerhaften Mengen- und/oder Massenermittlungen und/oder bei fehlerhaften Ermittlungen von Kosten, bei nicht rechtzeitigen Abklärungen mit Behörden, bei sonstigen Leistungen im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung;
 - b) eine Leistung erbringt, die für die Erfüllung des Auftrags nicht erforderlich ist.
- (3) Vertragswidrig oder ohne vertragliche Grundlage erbrachte Leistungen werden nur dann vergütet, wenn sie dem AG angezeigt und von diesem im Nachhinein schriftlich genehmigt werden. Waren solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrages notwendig und konnte die Prüfung und die Zustimmung des AG wegen nicht von dem/der AN zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist dem AG hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Entfällt eine Leistung oder eine Teilleistung oder verändert sich der Projektumfang, hat der AG Anspruch auf Reduktion des Werklohns.

7. WERTSICHERUNG

- (1) Die Wertsicherung erfolgt anhand des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015). Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) entspricht.
- (2) Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegte (sofern nichts anderes vereinbart, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses letztgültig verfügbare) Indexzahl. Alle veränderlichen Preise sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Der Nachweis der Erhöhung ist von dem/der AN zu führen.
- (3) Die Wertsicherung wird bei jeder Teilrechnung berücksichtigt.

8. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS / DER AUFTRAGNEHMERIN

8.1 Rahmenbedingungen

- (1) Der/die AN hat seine/ihre Leistungen in Übereinstimmung mit den vom AG vorgegebenen Projektzielen (Qualitäten, Kosten, Termine) zu erbringen. Der/die AN hat insb. die Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Auftragsabwicklung gültigen einschlägigen EU-Verordnungen bzw. Verordnungsentwürfe einzuhalten.
- (2) Der/die AN ist grundsätzlich zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet und hat das im Teilnahmeantrag namhaft gemachte und zu Auftragsbeginn eingesetzte Schlüsselpersonal während der gesamten Vertragslaufzeit einzusetzen.
- (3) Der AG ist jederzeit berechtigt, die vertragsgemäße Leistungserbringung des/der AN zu kontrollieren.
- (4) Der/die AN hat die Vorgaben des AG umzusetzen. Der/die AN verpflichtet sich, die Leistungen unter Zugrundelegung der vom AG vorgelegten Unterlagen durchzuführen und mit dem AG zusammenzuarbeiten. Der/die AN ist verpflichtet und leistet Gewähr dafür, die ihm/ihr übertragenen Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik durchzuführen.
- (5) Hat der/die AN Bedenken im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit oder die Eignung der Vorgaben des AG, so hat er/sie diese dem AG im Rahmen seiner/ihrer Prüf-, Warn- und Aufklärungspflichten unverzüglich, unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der/die AN hat während der gesamten Vertragsabwicklung vorrangig und ausschließlich die Interessen des AG zu wahren. Bei der Vereinbarung der Termine hat der/die AN die Bedürfnisse

und terminlichen Erfordernisse des AG im Verhältnis zu anderen Projekten möglichst vorrangig zu berücksichtigen.

- (7) Der/die AN garantiert die Einhaltung vereinbarter Termine. Bei Angaben in Kalenderwochen gilt der Freitag dieser Woche, 12:00 Uhr als Endtermin.
- (8) Der/die AN oder seine Mitarbeiter/innen sind nicht berechtigt, den AG nach außen gegenüber Dritten zu vertreten, belastende Verpflichtungen einzugehen oder rechtlich zu binden. Agieren der/die AN oder seine/ihre Mitarbeiter/innen vor Ort in einer Weise, dass Dritte von einer Scheinvertretung ausgehen können, so haftet der/die AN dem AG für sämtliche daraus resultierende Schäden und hält den AG oder seine Mitarbeiter/innen im Fall einer Inanspruchnahme vollumfänglich schad- und klaglos.
- (9) Der/die AN hat bei der Leistungserbringung darauf zu achten, dass er/sie unter Einhaltung aller Sorgfaltspflichten vorgeht und dass die zu kartierenden Flächen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
- (10) Die Vertrags- und Auftragsprache ist Deutsch. Die mit der Auftragserfüllung zusammenhängenden Leistungen sind auf Deutsch, Englisch und Tschechisch zu erstellen.
- (11) Preise, Abrechnungen etc. sind in Euro anzugeben.
- (12) Der/die AN ist in keinem Fall, auch nicht bei Streitigkeiten zwischen AG und AN berechtigt, seine Leistung zurückzuhalten, einzuschränken, auszusetzen oder einzustellen.

9. SUBUNTERNEHMER

- (1) Der/die AN darf nur die im Angebot namhaft gemachten Subunternehmer im angegebenen Ausmaß einsetzen. Eine nachträgliche Beauftragung eines Subunternehmers bzw. ein Wechsel des Subunternehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- (2) Der/die AN verpflichtet sich, Zahlungen des AG an Subunternehmer des/der AN als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der/die AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Subunternehmern nachweislich in qualifizierten Verzug gerät.

10. RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Vor jeder Rechnungslegung ist das Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfer des AG herzustellen.
- (2) Anforderungen an die Rechnung:
 - a) Angaben gemäß § 11 Abs. 1 UStG idGF,
 - b) Erstellung gemäß den jeweils geltenden Umsatzsteuerrichtlinien,
 - c) die Rechnungsform muss dem AG die Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen,
 - d) Erstellung auf Büropapier des/der AN samt Kontoverbindung des/der AN ohne Vorbehalte,
 - e) Endbericht inkl. detaillierter Leistungsausweis unter Anschluss der schriftlichen Leistungsnachweise,
 - f) gesonderte Ausweisung der im Rechnungsbetrag enthaltenen Umsatzsteuer,
 - g) Ausstellung und Übermittlung in einfacher Ausfertigung (Original) in Papierform (nicht in elektronischer Form).
- (3) Eine Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, sämtliche Leistungen ausschließlich durch das federführende Mitglied in Rechnung zu stellen.
- (4) Mit der Schlussrechnung sind sämtliche Leistungen zu verrechnen. Forderungen, die nach Legung der Schlussrechnung erhoben werden, sind ausgeschlossen und werden nicht vergütet. Bei fehlenden Leistungsnachweisen oder fehlendem Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfer ist der AG berechtigt, die Rechnung ohne Angabe von Gründen zurückzustellen.
- (5) Der/die AN ist nicht berechtigt, seine/ihre Forderungen gegen Forderungen des AG aufzurechnen, es sei denn, der AG stimmt der Aufrechnung zu oder die Forderung ist rechtskräftig gerichtlich

festgestellt. Der/die AN erklärt sich mit der Verrechnung mit Forderungen jeder Art des Landes NÖ einverstanden.

- (6) Die Rechnungsadresse und Rechnungsanschrift des AG lautet: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Internationale und Europäische Angelegenheiten, Landhausplatz 1, Haus 3, 3109 St. Pölten. Die Rechnungen hat folgende Kennzeichnung zur eindeutigen Zuordenbarkeit zu enthalten: INTERREG V-A AT-CZ, ATCZ103. Die UID-Nummer des AG lautet: ATU 37165802.
- (7) Ist eine Rechnung oder sind die geforderten Beilagen und Nachweise mangelhaft oder unvollständig, sodass sie der AG nicht prüfen kann, oder sind die Leistungen, über die Rechnung gelegt wird, noch nicht erbracht, so kann der AG die Rechnung dem/der AN zur Verbesserung zurückstellen. Die Prüf- und Zahlungsfrist beginnt in diesem Falle erst mit dem Einlangen der berichtigten Rechnung beim AG zu laufen.
- (8) Überzahlungen können vom AG innerhalb von fünf Jahren ab Kenntnis zurückgefordert werden.
- (9) Die Rechnungen von Subunternehmern sind vorzulegen.

11.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Die Teilrechnungen und die Schlussrechnung sind jeweils nach 60 Tagen nach Eingang der Rechnung fällig (Zahlungsplan s oben P. 4).
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Empfängers maßgeblich (Richtlinie 2000/35/EG).

12.

TREUEPFLICHT, DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

- (1) Der/die AN kommt bei der Vertragserfüllung mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des AG sowie mit personenbezogenen Daten, die der AG verarbeitet, in Berührung. Der/die AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Zuge des Vergabeverfahrens und in Ausführung des Auftrages bekannt gewordener und sonstigen Kenntnisse, sofern ihn/ihr der AG nicht in bestimmten Einzelfällen schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch für Daten von juristischen Personen und Personengesellschaften.
- (2) Der/die AN ist verpflichtet, die DSGVO sowie alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, soweit er/sie im Rahmen der Leistungserbringung als Auftragsverarbeiter/in des AG tätig wird. Insbesondere wird der/die AN
 - die vom AG zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur auf schriftliche Weisung des AG und nur in dem Umfang verarbeiten, als die Verarbeitung zum Erreichen des Vertragszweckes erforderlich ist;
 - den AG im Rahmen einer allenfalls erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art 35 DSGVO unterstützen;
 - ein Verzeichnis zu allen Kategorien der von ihm durchgeführten Tätigkeiten gemäß Art 30 Abs. 2 DSGVO führen;
 - dem AG auf Aufforderung unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihrer Rechenschaftspflicht gemäß Art 5 Abs. 2 DSGVO, ihren Informationspflichten nach den Art 13 und 14 DSGVO sowie ihrer Auskunftspflicht nach Art 15 DSGVO entsprechen kann;
 - auf Aufforderung des AG unverzüglich die erforderlichen Schritte im System des/der AN zur Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach den Art 16 und 17 DSGVO oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO zu setzen;

- auf Aufforderung des AG unverzüglich eine Übertragung von Daten gemäß Art 20 DSGVO veranlassen;
- auf Aufforderung des AG unverzüglich die Verarbeitung von Daten infolge eines Widerspruches gemäß Art 21 DSGVO einstellen;
- ohne vorherige Genehmigung durch den AG im Rahmen der Leistungserbringung keine automatisierten Entscheidungen einschließlich Profiling iSd. Art 22 DSGVO in die von ihm/ihr umzusetzende Systeme implementieren;
- die von ihm/ihr umzusetzenden Systeme unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze, wie z.B. der Datenminimierung implementieren und insbesondere sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden (siehe Art. 25 DSGVO);
- im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten diese unverzüglich dem AG unter Bekanntgabe aller nach Art 33 Abs. 3 DSGVO vorgesehener Informationen melden.

Alle oben angeführten Pflichten sind von dem/der AN an allfällige Subunternehmer bzw. Sub-Subunternehmer im Umfang der von ihnen zu übernehmenden Leistungen ausdrücklich zu überbinden.

- (3) Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und bleibt auch nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit für unbestimmte Zeit aufrecht. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber allfälligen mit dem/der AN verbundenen Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des/der AN für seine Mitarbeiter/innen und allfällige Subunternehmer wird dadurch nicht eingeschränkt.
- (4) Veröffentlichungen aller Art in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie die Nennung des AG in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- (5) Der/die AN darf keine Zuwendungen anbieten, gewähren, annehmen oder fordern, die der Bestechung dienen. Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist der AG berechtigt, im Falle des Zuwiderhandelns den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

13. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Der/die AN übernimmt die Gewähr, dass seine/ihre Leistungen die vertraglich zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie geeignet sind, das Projekt nach den Vorgaben des AG zu verwirklichen.
- (2) Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von dem/der AN erbrachten Leistungen beträgt zwei Jahre ab förmlicher Übernahme der vom AN übermittelten Daten und Ausarbeitungen. Durch außergerichtliche Rüge eines Mangels durch den AG verlängert sich die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzforderungen hinsichtlich des gerügten Mangels um ein Jahr.
- (3) Wird der/die AN vom AG wegen der Mangelhaftigkeit der Leistungen in Anspruch genommen und können die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb angemessener Frist (idR. 14 Kalendertage) von dem/der AN behoben werden, so kann der/die AN nach seiner/ihrer Wahl diese Mängel auf Kosten des/der AN beheben lassen, Preisminderung begehren oder vom Vertrag im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze zurücktreten.
- (4) Neben den Gewährleistungsregeln haftet der/die AN dem AG für seine/ihre Leistungen nach den Regeln des Schadenersatzrechts. Der/die AN hat dem AG unabhängig vom Verschuldensgrad nicht nur den tatsächlichen Schaden, sondern auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen und hat im Rahmen seiner Haftung den AG von Ansprüchen Dritter vollumfänglich schad- und klaglos zu stellen.

- (5) Treten während der Vorbereitungen oder Durchführung der Leistungen besondere, für eine/n sorgfältigen AN erkennbare und für den AG überraschende Probleme auf, so ist der/die AN verpflichtet, alles zur Einhaltung der ursprünglichen Ziele bzw. Zeitplans unter höchstmöglicher Anstrengung zu unternehmen.
- (6) Eine Begrenzung des Schadenersatzes ist unzulässig. Der/die AN hat seine/ihre Leistungen mit der von ihm/ihr als Fachmann/Fachfrau zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen; er/sie haftet ferner für die Einhaltung von Terminen und Projektvorgaben.
- (7) Zahlungen des AG gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche.

14. ERSATZVORNAHME

- (1) In jedem Fall einer durch den/die AN verschuldeten Leistungsstörung, wie z.B. Verzug, Störungsbeseitigung oder Mängelbehebung, ist der AG nach Setzung einer angemessenen Frist zur Ersatzvornahme auf Kosten des/der AN berechtigt.

15. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

- (1) Dieser Vertrag kann unbeschadet sonstiger Ansprüche des AG jederzeit aus wichtigem Grund sowohl vom AG als auch von dem/der AN mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (2) Ein wichtiger Grund, der den AG zur sofortigen Kündigung berechtigt, liegt insb. vor,
 - a) wenn über das Vermögen des/der AN das Liquidations- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Ausgleichs-/Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;
 - b) bei Tod des/der AN oder eines Mitglieds einer Arbeitsgemeinschaft, Bestellung eines Sachwalters für den/die AN (§ 268 ABGB), Verlust, Zurücklegung oder Erlöschen der Gewerbeberechtigung oder Berufsausübungsbefugnis oder Veräußerung bzw. Aufgabe des Unternehmens des/der AN. Das gilt auch dann, wenn die angeführten Umstände bereits im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gegeben waren;
 - c) bei wiederholten groben Vertragsverletzungen des/der AN, insb. wenn der/die AN den Anordnungen des AG wiederholt nicht Folge leistet;
 - d) bei Austausch oder Abzug von Schlüsselpersonal ohne vorherige Zustimmung des AG;
 - e) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der/die AN im Zuge des diesem Vertrag vorangegangenen Vergabeverfahrens unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung/Auftragserteilung gehabt hätte;
 - f) wenn die Aufrechterhaltung des Vertrags unzumutbare Nachteile für den AG erwarten lässt;
 - g) wenn Umstände vorliegen, die eine Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern der AG diese nicht selbst zu vertreten hat;
 - h) wenn der/die AN für den Wechsel oder die erstmalige Beauftragung eines Subunternehmers nicht die erforderliche Zustimmung des AG eingeholt hat;
 - i) wenn der/die AN selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitsverpflichtung verletzt;
 - j) wenn der/die AN oder seine/ihre Mitarbeiter/innen unmittelbar oder mittelbar einem Mitarbeiter des AG, der mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens und/oder dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist oder einem Dritten einen Vermögensvorteil oder geldwerten Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
 - k) wenn der/die AN, bzw. mit diesem/dieser verbundene Unternehmen, beim gegenständlichen Vergabeverfahren oder einem dem Vertragsabschluss vorangehenden anderen Vergabeverfahren entgegen dem Gesetz oder den guten Sitten den freien Wettbewerb beschränkt oder unlauter beeinflusst haben;

- l) bei verschuldetem Verzug des/der AN mit der Leistungserbringung;
 - m) wenn gegen eine Person der Geschäftsführung des/der AN während der Vertragslaufzeit ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, sodass die berufliche Zuverlässigkeit iSd. BVergG idGF. nicht mehr gegeben ist;
 - n) wenn der AG einem Vertragsbeitritt oder einer Vertragsübernahme auf Seiten des/der AN nicht zustimmt;
 - o) wenn durch den/die AN die Vertrauensbasis derart erschüttert wird, dass die weitere Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für den AG unzumutbar ist.
- (4) Erklärt der AG die sofortige Auflösung des Vertrages, so verliert der AN jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits (eine) für den AG verwertbare Teilleistung(en) erbracht hat; bereits darüber hinaus geleistete Zahlungen sind samt Zinsen im Ausmaß des Basiszinssatzes zuzüglich vier Prozentpunkte unverzüglich zurück zu erstatten. Ist die erbrachte Leistung für den AG unbrauchbar und kann sie auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der AN seinen Entgeltanspruch vollumfänglich.
 - (5) Der/die AN hat keinen Anspruch auf Vergütung von (Teil-) Leistungen, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung noch nicht erbracht worden sind oder die nicht einvernehmlich mit dem AG festgestellt wurden.
 - (6) Trifft den/die AN ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er/sie dem AG alle aufgrund der Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.
 - (7) Dies gilt auch für den Fall, dass der/die AN aus persönlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Leistungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, die Ersatzvornahme durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des/der AN zu veranlassen. Der/die AN haftet vollumfänglich für den Ersatz des Entgelts, dass der AG an den Dritten für die Ersatzvornahme zu zahlen hat. Der Entgeltanspruch des/der AN bestimmt sich nach den Regeln für die Vertragsauflösung durch den AG aus wichtigem Grund.
 - (8) Ein wichtiger Grund, der den/die AN zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, liegt insb. vor,
 - p) wenn der AG trotz ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung, ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Fälligkeit und einmaliger Mahnung mit Nachfristsetzung mit der Zahlung des Entgelts trotz länger als drei Monate in Verzug gerät,
 - q) wenn eine vom AG veranlasste Unterbrechung des Projekts länger als sechs Monate dauert; in diesem Fall kann jeder Vertragspartner den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn der Vertrag nicht mehr zur gehörigen Zeit oder auf die bedungene Weise erfüllt werden kann. Eine kürzere, vom AG angeordnete Unterbrechung der Arbeiten berechtigt den/die AN nicht zur sofortigen Vertragsauflösung; in diesem Fall sind die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich festzustellen und auf Verlangen des/der AN abzurechnen. Der Werklohn wird aufgrund der tatsächlich erbrachten und einvernehmlich festgestellten Leistungen berechnet. Verdienstentgang oder andere Ausgaben des/der AN welcher Art auch immer aufgrund der Unterbrechung der Leistungserbringung aus welchem Grund auch immer werden nicht vergütet und sind nicht in Rechnung zu stellen.
 - (9) Der/die AN kann sich in diesen Fällen nicht auf seine Rechte aus § 1052 ABGB stützen. Erfolgt die Auflösung des Vertrages aus einem Grund, welcher der Sphäre des AG zuzurechnen ist, so wird der Werklohn aufgrund der tatsächlich erbrachten, einvernehmlich festgestellten Leistungen berechnet. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile (§ 1168 Abs. 1 ABGB) wird ausdrücklich abbedungen.
 - (10) Die Vertragsauflösung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und hat eingeschrieben zu erfolgen.

16. PFLICHTEN BEI VERTRAGSAUFLÖSUNG

- (1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer treffen den/die AN folgende Pflichten:

- a) Der/die AN stellt dem AG alle ihm/ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten unverzüglich auf eigene Kosten zurück; das gilt auch für allfällige Abschriften und Kopien sowie gänzlich oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen (z.B. elektronischen) Datenträgern,
- b) erfolgt die Vertragsbeendigung durch den AG aus einem der im P. 15 genannten Gründe, hat der/die AN jede Eintragung, die auf eine Geschäftsbeziehung mit dem AG hinweist, unverzüglich zu löschen,
- c) besteht nach Beendigung des gegenständlichen Vertrages die Notwendigkeit, noch Restfertigstellungsleistungen zu erbringen oder Informationen zu erteilen, so verpflichtet sich der/die AN dazu, die entsprechenden Leistungen über erstmalige Aufforderung des AG unverzüglich zu erbringen bzw. die geforderten Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Informationserteilung ist - auch nach Beendigung des Vertrages, aus welchem Beendigungsgrund auch immer - durch das vom AG bezahlte Entgelt (Werklohn) abgegolten.

17. VERWENDUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE, VERSCHWIEGENHEITSERKLÄRUNG

- (1) Alle zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Daten sind angemessen zu schützen, bleiben Eigentum des AG, dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und dürfen von dem/der AN ausschließlich für die Erbringung der beauftragten Leistung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung oder Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig, widrigenfalls der AG schad- und klaglos zu halten ist.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen dem AG zurückzustellen.
- (3) Alle Rechte an vom AG erstellten Ausarbeitungen verbleiben exklusiv beim AG. Ebenso bleiben alle Rechte an den vom AG eingebrachten Ideen, Konzepten etc. exklusiv beim AG. Diese stellen anvertraute Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse iSd. UWG dar.
- (4) Der AG erwirbt im Rahmen dieses Vertrags das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und ausschließliche Werknutzungsrecht an allen Ausarbeitungen des AN oder Teilen davon, dass auch an andere Einheiten, an denen das Land NÖ unmittelbar oder mittelbar Anteile hält. Davon umfasst ist auch das Recht, die Ausarbeitungen oder Teile davon zur Erreichung der Ziele des AG zu adaptieren, an ihnen insb. Zusätze bzw. Streichungen oder andere Änderungen vorzunehmen, sie in eine von Maschinen (insb. von Datenverarbeitungsmaschinen) verwendbare Sprache zu übertragen oder zu übersetzen sowie auf Datenträger zu speichern und im Internet oder anderen neuen Medien (z.B. CD-Rom, DVD, Datenbanken) öffentlich wiederzugeben sowie das Recht, das Projekt ohne Zustimmung des/der AN selbst zu vollenden, zu verändern bzw. zu erweitern oder durch Dritte zu vollenden, zu verändern oder erweitern zu lassen. Alle diese Rechte stehen dem AG auch nach Projektfertigstellung (nach Übernahme) zu.
- (5) Der AG ist berechtigt, die Ausarbeitungen oder Teile davon wiederholte Male kostenfrei zu verwenden.
- (6) Eine eigene Verwertung oder Bearbeitung durch den/die AN ist nur im vorherigen schriftlichen Einvernehmen mit dem AG zulässig.
- (7) Zieht der/die AN zur Vertragserfüllung Dritte heran, muss er/sie - falls nicht vor Auftragsabwicklung schriftlich anders vereinbart - die oben angeführten Verwendungs- und Verwertungsrechte vom Dritten erwerben und im gleichen Umfang an den AG übertragen.

18. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN AUS DEM VERTRAG

- (1) Der Vertrag wird mit dem/der AN abgeschlossen. Der/die AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG den Vertrag, Vertragsteile oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder seine/ihre Ansprüche aus diesem Vertrag oder aus darauf basierenden

Verträgen auf Dritte zu übertragen (Vertragsbeitritt oder Vertragsübernahme) bzw. an Dritte abzutreten, die nicht im Angebot als Subunternehmer namhaft gemacht wurden. Ein Vertragsbeitritt bzw. Vertragsübernahme ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG berechtigt den AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

- (2) Der AG ist berechtigt, jederzeit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und aus darauf basierenden Verträgen an andere Einheiten, an denen das Land NÖ unmittelbar oder mittelbar Anteile hält, ohne Zustimmung des/der AN mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen, wobei der Umfang und der Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesondert zu vereinbaren sind.

19. SONSTIGES

- (1) Die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums gem. § 871 ABGB (z.B. Kalkulationsirrtum) ist ausgeschlossen.
- (2) Im Falle der Auftragserteilung hat der/die AN auf Verlangen dem AG sämtliche Kalkulationsunterlagen verschlossen zu übergeben.
- (3) Der/die AN haftet bei Nichterfüllung des Vertrags für alle Mehrkosten, die hierdurch dem AG entstehen.
- (4) Der AG ist nicht verpflichtet, Vorschläge des/der AN anzunehmen oder umzusetzen.
- (5) Vertragszusätze und -änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mit Abschluss dieses Vertrags verlieren alle bisherigen Verträge oder mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Neben diesem Vertrag bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden.
- (6) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung eine Neuregelung, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahe kommt.
- (7) Sämtliche Anhänge dieses Vertrags bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrags und der darauf basierenden Verträge, soweit im Vertrag oder im Zuschlagsschreiben nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (8) Schadenersatzansprüche gegen den AG aus der Ungültigkeit dieses Vertrages oder von Teilen desselben werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (9) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der Vorschriften über das internationale Privatrecht (insb. IPR-Gesetz). Die Geltung von AGB, Lieferbedingungen oder ähnlichen Konditionen des/der AN wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (10) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das **sachlich zuständige Gericht in St. Pölten** vereinbart. Ansprüche des/der AN sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ein Streitfall berechtigt den/die AN unter keinen Umständen, seine/ihre Leistungen zurückzubehalten bzw. einzustellen.
- (11) Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr durch Rechts- oder Steuerberatung in Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags entstehen, selbst. Gebühren und Abgaben in Zusammenhang mit diesem Vertrag trägt der/die AN bzw. erstattet der/die AN dem AG vollumfänglich.
- (12) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Formblatt 3, Liste und Erklärung allfälliger Subunternehmer

Der/die Bieter/in stützt sich zum Nachweis seiner/ihrer Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines Subunternehmers (notwendiger bzw. erforderlicher Subunternehmer):	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit <input type="checkbox"/> zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
---	--

Der/die Bieter/in hat **ALLE** Subunternehmer im **Formblatt 3** bekannt zu geben. Für Subunternehmer sind mit dem Angebot alle Unterlagen vorzulegen, die auch für den/die Bieter/in vorzulegen sind. Der/die Bieter/in hat für jeden Subunternehmer das **Formblatt 3** zu kopieren, von jedem Subunternehmer einzeln unterschreiben zu lassen und mit dem Angebot vorzulegen.

Subunternehmer:

Firma/Name	Leistungsteil (Tätigkeitsbereich)	geschätzter Wert der Subunternehm erleistung in % des Auftragswertes
		_____ %

Subunternehmer- Erklärung:

Wir bestätigen für das Vergabeverfahren „Medienkampagne des Programms INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik“ verbindlich, dass wir im Falle der Zuschlagserteilung an Ihr Unternehmen den Tätigkeitsbereich

als Subunternehmer erbringen werden. Soweit sich der/die Bieter/in zum Nachweis seiner/ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf unsere Kapazitäten stützt, erklären wir dem Auftraggeber gegenüber die solidarische Haftung mit dem/der Bieter/in.

Firmenstempel Subunternehmer	rechtsgültige Unterschrift	Datum
------------------------------	----------------------------	-------

Formblatt 4, Eigenerklärung (§ 80 Abs. 2 BvergG)

Dieses Formblatt ist im Falle einer BIEGE/ARGE sowie im Fall der Nennung von Subunternehmen entsprechend oft zu kopieren und vom jeweiligen Mitglied der BIEGE/ARGE bzw. Subunternehmer zu unterfertigen und mit dem Angebot vorzulegen.

Ich,

--

Name des/der Bietenden / des Mitglieds der BIEGE/ARGE / erkläre hiermit, dass ich die vom Auftraggeber Land NÖ in seiner Ausschreibung „Medienkampagne des Programms INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik“ verlangten Anforderungen an die Befugnis und berufliche Zuverlässigkeit erfülle und allfällige Nachweise auf Aufforderung des Auftraggebers binnen 4 Werktagen beibringen werde. Ich verfüge über folgende Befugnisse:

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Formblatt 5, Patronatserklärung/Verfügungserklärung (§ 86 BVergG)

Dieses Formblatt ist gegebenenfalls an die Umstände des Einzelfalles anzupassen und entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Bietergemeinschaft kopieren

An den Auftraggeber
Land NÖ, zH. Amt der NÖ Landesregierung
LAD4 - Abteilung Internationale und Europäische Angelegenheiten
Haus 3, 3109 St. Pölten

Wir,

haben zustimmend davon Kenntnis genommen, dass

(idF. „Bieter/Bieterin“) ein Angebot im Vergabeverfahren „Medienkampagne des Programms INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik“ des Auftraggebers Land NÖ gelegt hat. Hiermit erklären wir unwiderruflich und unbedingt Folgendes: Wir übernehmen hiermit dem Auftraggeber gegenüber unwiderruflich die uneingeschränkte und einklagbare Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass

seine/ihre aus dem Auftrag abzuleitenden Verpflichtungen zu jeder Zeit erfüllt. Insb. werden wir dazu den/die Bieter/in im Fall einer Auftragserteilung - solange die obengenannte Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber besteht bzw. allfällige Forderungen hieraus gegen den/die Bieter/in bestehen -

finanziell und wirtschaftlich (*ankreuzen*)

technisch (*ankreuzen*)

so ausstatten, dass der/die Bieter/in stets in der Lage ist, seinen/ihren gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten dem Land NÖ gegenüber fristgemäß nachzukommen. Diese Erklärung unterliegt österreichischem Recht.

--	--	--

Ort, Datum

Unternehmen

Unterschrift

Formblatt 6, Referenzprojekt

Entsprechend der Anzahl der Referenzprojekte kopieren

--

Name des/der Bietenden, des Mitglieds der BIEGE/ARGE, des Subunternehmers (unzutreffendes streichen)

erklärt, dass er/sie ein Referenzprojekt durchgeführt hat und führt dieses wie folgt an:

Projektname:	
Auftragnehmer/in des Referenzprojektes:	
Name und Anschrift des Auftraggebers des Referenzprojektes:	
Kurzbeschreibung des Referenzprojektes:	Art und Umfang der Leistungen:
Vertragsabschlussdatum:	
Ausführungszeitraum:	
Leistungserbringung durch ARGE: Welche Leistungen wurden selbst erbracht: Die Eigenleistung entspricht im Verhältnis zur Gesamtleistung in Prozent:	Leistungen: _____ %
Auftraggeber des Referenzprojektes:	Name der Kontaktperson: _____ Tel.: _____ E-Mail: _____

Formblatt 7, Schlüsselpersonen

Der/die Bieter/in hat **zumindest zwei verschiedene natürliche Personen als Schlüsselpersonen** namhaft zu machen und im Auftragsfall einzusetzen.

Schlüsselperson 1	
Name:	
Zu übernehmende Funktionen im Auftragsfall:	
Fließend Deutsch (verpflichtend)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fließend Englisch (verpflichtend)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Tschechischkenntnisse (nicht verpflichtend)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit für (EU-) Förderprogramme und/oder geförderte Projekte	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Berufserfahrung in Jahren im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	Jahre:
Art der Ausbildung mit einem Ausbildungsabschluss	Ausbildung:

Schlüsselperson 2	
Name:	
Zu übernehmende Funktionen im Auftragsfall:	
Fließend Deutsch (verpflichtend)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fließend Englisch (verpflichtend)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Tschechischkenntnisse (nicht verpflichtend)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit für (EU-) Förderprogramme und/oder geförderte Projekte	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Berufserfahrung in Jahren im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	Jahre:
Art der Ausbildung mit einem Ausbildungsabschluss	Ausbildung: